



**Internationale
Handball
Federation**

**XX.
Standardvertrag
für
IHF-Wettbewerbe**

Ausgabe : September 2007

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Veranstalter und Organisator | 4 |
| 2. Pflichten der Vertragspartner | 5 |
| 3. Finanzielle Regelungen | 8 |
| 4. Fernseh-, Film- und Werberechte | 11 |
| 5. Videoaufnahmen und -rechte | 12 |
| 6. Merchandising | 13 |
| 7. Organisatoren-Haftpflicht | 13 |
| 8. Recht und Gerichtstand | 13 |
| 9. Konventionalstrafe bei einseitiger Vertragsauflösung | 13 |

Standardvertrag für IHF-Wettbewerbe

Zwischen der
Internationalen Handball Federation
(im folgenden IHF genannt)
als Veranstalter

und der

.....
(im folgenden **Organisator** genannt)

wird folgender, die

Handball-Weltmeisterschaft derim Jahr

betreffender **Vertrag** geschlossen:

1. Veranstalter und Organisator

1.1. Das Recht, offizielle IHF-Wettbewerbe zu veranstalten und deren Durchführung einem Mitgliedsverband zu übertragen, steht ausschließlich der IHF zu (s. Satzung, Artikel 27[1]).

1.2. Die IHF als Veranstalter der Weltmeisterschaft der überträgt hiermit die Organisation dieses Wettbewerbs an den Organisator. Der Organisator hat das Recht, dafür ein gesonder-tes Organisationskomitee (im folgenden OK genannt) zu grün-den. Er kann mit Zustimmung der IHF auch einen anderen Mitgliedsverband der IHF als Co-Organisator verpflichten. Der Organisator bleibt jedoch gegenüber der IHF der rechtmäßige und allein verantwortliche Vertragspartner.

1.3. Die Weltmeisterschaft der ist grundsätzlich eine Veranstaltung der IHF. Alle mit der Organisation und der Durchführung zusammenhängenden Fragen müssen mit der IHF abgesprochen und von ihr genehmigt werden.

1.4. Verbindliche Termine

Durchführung der WM:
Tag der Auslosung:
Anreisedaten:
Abreisedaten:
Spieltage:
Aufenthaltstage:
Inspektionstermin:

1.5. Teilnehmer

Anzahl der teilnehmenden Mannschaften
(jeweils 21 Personen):
Anzahl der IHF-Repräsentanten:
Anzahl der IHF-Offiziellen:
Anzahl der Technischen Delegierten der IHF:
Anzahl der Schiedsrichterpaare:
Geschäftsstelle der IHF:
Medien-Team:
Scouting-Team:

2. Pflichten der Vertragspartner

2.1. Pflichten des Organizers

Der Organizer hat bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Weltmeisterschaft alle in der Satzung und in den Reglements der IHF festgelegten Pflichten und Aufgaben zu erfüllen. In diesem Zusammenhang wird hervorhebend verwiesen auf:

- 2.1.1. Gewährleisten einer ungehinderten Visaerteilung und Einreise aller Teilnehmer (einschließlich der Journalisten).
- 2.1.2. Abspielen der Hymnen der beteiligten Mannschaften vor jedem Spiel und Hissen der Flaggen der spielenden Mannschaften.
- 2.1.3. Organisatorische Vorbereitung der technischen Sitzungen.
- 2.1.4. Sicherstellung der notwendigen medizinischen Versorgung in allen Hallen gemäss Pflichtenheft für offizielle IHF-Wettbewerbe (VI), Punkt 3.5
- 2.1.5. Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Ausrüstungen zwecks Durchführung von Anti-Doping-Tests. Das vom IOC akkreditierte Labor, in dem die Analysen vorgenommen werden, ist
- 2.1.6. Unterbringung der Mannschaften in Hotels (mindestens 21 Personen pro Delegation in 13 Zimmern [in der Regel 8 Doppelzimmer und 5 Einzelzimmer]). Die Unterbringung aller Teilnehmer einer Delegation hat grundsätzlich auf einer Etage zu erfolgen.
- 2.1.7. Unterbringung der IHF-Vertreter und der Schiedsrichter in einem Hotel (getrennt von den Mannschaften), wobei die IHF-Vertreter Einzelzimmer und die Schiedsrichter Doppelzimmer erhalten.
- 2.1.8. Bereitstellung von Beratungsräumen für die Mannschaften und für die IHF in ausreichender Anzahl.
- 2.1.9. Einrichtung von Postfächern und Aufstellen von Informationstafeln in allen Hotels.
- 2.1.10. Sicherung einer ausreichenden und angemessenen Verpflegung und ausreichenden Getränkeversorgung zu den Mahlzeiten.

- 2.1.11. Gewährleisten aller erforderlichen Transporte im Land der WM, d.h. der Teams und aller IHF-Vertreter (Repräsentanten, Offizielle, Technische Delegierte, Schiedsrichter, Mitarbeiter der IHF-Geschäftsstelle, Medien- und Scouting-Teams). Die Anzahl und Art der Transporte ist mit dem Organisator bzw. OK bereits vor der Meisterschaft abzuklären.
- 2.1.12. Einrichtung eines Pressezentrams und Bereitstellung von Räumen für Pressekonferenzen in den Spielhallen.

Die Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen müssen in allen Spielorten die Möglichkeit haben, auch die Spiele in allen anderen Spielorten am Fernsehschirm zu verfolgen.
- 2.1.13. Einrichtung von VIP-Lounges in allen Spielhallen.

Für die Ehrengäste wird eine zusätzliche VIP-Lounge - getrennt von der IHF - zur Verfügung gestellt.
- 2.1.14. Bereitstellung eines separaten Büros (mit den üblichen Einrichtungen) für die IHF.
- 2.1.15. Ausrichtung eines Abschlussbanketts für alle noch anwesenden Mannschaften, Schiedsrichter und Vertreter der IHF. -

Alternativ: Das Bankett wird lediglich für anwesende Delegationsleitungen, Vertreter des Organisations, der Regierung und der IHF (insgesamt ca. 50 Personen) gegeben.
- 2.1.16. Herstellung der Medaillen und Urkunden für die drei erstplatzierten Mannschaften, Übergabe eines kompletten Satzes an das IHF-Archiv und Übergabe von Erinnerungsmedaillen an alle anderen Mannschaften, die Schiedsrichter und alle IHF-Vertreter.
- 2.1.17. Abschluss einer Organisatoren-Haftpflichtversicherung.
- 2.1.18. Durchführung eines dreitägigen Vorbereitungslehrgangs für den erweiterten Kader der WM-Schiedsrichter vor der Weltmeisterschaft (für alle WM-Schiedsrichter, alle RSK-Mitglieder und je einen Mitarbeiter der VOK, der TMK und der Geschäftsstelle). Sämtliche Kosten dieses Vorbereitungslehrgangs und die Kosten des Aufenthalts bis zum Meisterschaftsbeginn gehen zu Lasten der IHF.

2.2. Pflichten der IHF

Von den in der Satzung und in den Reglements der IHF festgelegten Pflichten wird hervorhebend verwiesen auf:

- 2.2.1. Bereitstellung der offiziellen Spielberichtsbögen und der Spielbälle. Dabei werden dem Organisator 200 Bälle (Männer und Frauen) bzw. 150 Bälle (Junioren, Juniorinnen, männliche und weibliche Jugend sowie Beach Handball) zur Verfügung gestellt. Diese bleiben nach der Veranstaltung Eigentum des Organisators.
- 2.2.2. Bereitstellung der Schiedsrichterausrüstung.
- 2.2.3. Abnahme der Spielhallen und der Unterkünfte.
- 2.2.4. Durchführung der Auslosung. Termin:
- 2.2.5. Durchführung der Inspektion. Termin:

2.3. Gemeinsame Pflichten der Vertragspartner

Von den in der Satzung und in den Reglements der IHF festgelegten gemeinsamen Pflichten der Vertragspartner werden hervorgehoben:

- 2.3.1. Erstellung des Spielplans. Dabei ist sicherzustellen, dass pro Vorrundengruppe sämtliche Spiele einer Gruppe in nur einer Halle ausgetragen werden. In Abstimmung mit der VOK sind Ausnahmeregelungen durch den Rat möglich.
- 2.3.2. Erarbeitung der Trainingspläne.
- 2.3.3. Durchführung der technischen Sitzungen vor Beginn der WM.
- 2.3.4. Festlegung des Umfangs der Dopingkontrollen.
- 2.3.5. Festlegung aller Melde- und Zahlungstermine zur WM.
- 2.3.6. Erstellen der Tabellen nach jedem Spieltag.

3. Finanzielle Regelungen

Von den im Finanzreglement und anderen Reglements enthaltenen Regelungen werden hervorhebend genannt:

3.1. Finanzielle Rechte des Organisators

- 3.1.1. Er hat das Recht auf die vertraglich festgelegten finanziellen Anteile aus den durch die IHF abgeschlossenen Verträgen im Rahmen der WM. Den Anteil, den der Organisator aus diesem Vertrag erhält, legt der Rat in jedem einzelnen Fall gemeinsam mit dem Organisator fest.
- 3.1.2. Ihm stehen die Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf zu.
- 3.1.3. Die Erträge aus den vom Organisator mit Zustimmung der IHF abgeschlossenen Verträgen mit Sponsoren der WM werden zwischen der IHF und dem Organisator geteilt.
- 3.1.4. Der Organisator hat das Recht, bei Weltmeisterschaften der Junioren und Juniorinnen, der männlichen und weiblichen Jugend und im Beach Handball eine Teilnehmergebühr zu erheben.

3.2. Finanzielle Pflichten des Organisators

- 3.2.1. Alle Reisekosten und alle mit den Aufenthaltsaufwendungen der nominierten IHF-Vertreter und der nominierten IHF-Schiedsrichter in Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten des Organisators.

Die IHF bucht – nach Rücksprache mit dem Organisator bzw. OK – die erforderlichen Flüge für alle IHF-Vertreter (Repräsentanten, Offizielle, Technische Delegierte, Schiedsrichter, Mitarbeiter der IHF-Geschäftsstelle, Medien- und Scouting-Teams). Die Ausgaben werden in Abstimmung mit dem Organisator bzw. OK von der IHF vorgelegt.

Die IHF verpflichtet sich, ihre Repräsentanten, Offiziellen, Delegierten und Schiedsrichter bis spätestens zu nominieren.

Im Einzelnen sind die folgenden Kosten vom Organisator zu tragen:

- 3.2.2. Kosten in

Sämtliche innerhalb im Zusammenhang mit den Spielen entstehenden Kosten.

- 3.2.3. Aufenthaltskosten

Aufenthaltskosten für höchstens 21 Personen pro Mannschaft (max. 16 Spieler und die restliche Anzahl Offizielle), beginnend einen Tag vor der WM und endend einen Tag nach dem letzten Spiel der jeweiligen Mannschaft (s. auch 1.4 dieses Vertrages).

3.2.4. Vertreter der IHF und Schiedsrichter

Für die von der IHF eingesetzten IHF-Vertreter und Schiedsrichter (d.h. alle unter 1.5. genannten Personen außer den Teams) zahlt der Organisator gemäß Reisekostenreglement der IHF:

- a) Reisekosten vom Heimatort bis zu dem von der IHF bestimmten Anreiseort und für die entsprechende Rückreise (Erstattung nur gegen Nachweis): Bahn oder Schiff 1. Klasse; im Bedarfsfalle auch Erstattung der Flugkosten und Kilometerpauschale nach den Richtlinien der IHF (s. Finanzreglement)
- b) Sämtliche innerhalb in Zusammenhang mit den Spielen entstehenden Kosten
- c) Eventuell anfallende Visakosten
- d) Eine Entschädigung pro Tag in Höhe von 100,- CHF. Diese Ausgabe wird in Abstimmung mit dem Organisator bzw. OK von der IHF vorgelegt
- e) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung während der Einsatzdauer bei der WM.

3.2.5. Der Organisator trägt alle Kosten für den Einsatz des Scouting-Teams, wenn dieser Bereich nicht durch den Werbepartner abgedeckt ist.

Die IHF stellt dem Organisator leihweise die Software für das (bei allen Weltmeisterschaften einheitliche) Statistiksystem zur Verfügung. Für Hardware und Manpower zeichnet der Organisator verantwortlich, der auch die dadurch entstehenden Kosten trägt.

3.2.6. Der Organisator trägt sämtliche Kosten von zwei IHF-Vertretern bei der Auslosung und bei der Inspektion.

3.2.7. Alle mit dem Bankett im Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten des Organisators.

3.2.8. Gesetzliche Vorschriften in

Sollten in finanzielle bzw. steuerliche Bestimmungen bestehen, deren Einhaltung alle im Lande ansässigen Institutionen unterworfen sind, so sind in diesem Rahmen notwendige Leistungen/Abgaben aus dem Einnahmenanteil vom Organisator (und nicht der IHF) zu erbringen.

3.2.9. Eintrittskarten und Ehrenkarten

Die für die einzelnen Spielhallen festgelegte Anzahl der Sitz- und Stehplätze muss mit dem Verkauf von Eintrittskarten eingehalten werden.

Der Anteil an Ehrenkarten (für die Belange des Organisers einerseits und die Belange der IHF andererseits) muss in Abstimmung mit der IHF festgelegt werden.

3.2.10. Der Organisator verpflichtet sich, der IHF drei Monate vor Veranstaltungsbeginn eine Bankbürgschaft in Höhe von CHF vorzulegen.

3.3. Gemeinsame finanzielle Verpflichtungen der Vertragspartner

Preisgeld

Die drei erstplatzierten Mannschaften bei einer WM der Männer und Frauen erhalten Preisgelder, die zwischen IHF und Organisator einvernehmlich festgelegt werden. Der Organisator trägt die entsprechenden Kosten zu 50 %.

3.4. Sonstige Regelungen

3.4.1. Zusätzliche Aufenthaltstage

Die teilnehmenden Mannschaften können nach Vereinbarung mit dem Organisator vorzeitig anreisen bzw. später abreisen, müssen aber die zusätzlichen Kosten dafür selbst bezahlen.

Die zusätzlichen Kosten pro Tag und pro Person werden vom Organisator bzw. OK sechs Monate vor Meisterschaftsbeginn offiziell bekannt gegeben.

3.4.2. Zusätzliche Teilnehmer

Während der Dauer der WM kann jede Mannschaft mit einer größeren Delegation als 21 Personen auftreten. Sie muss jedoch die Kosten für die zusätzlichen Personen selbst tragen.

Die Gebühr für zusätzliche Teilnehmer pro Tag und pro Person werden vom Organisator bzw. OK sechs Monate vor Meisterschaftsbeginn offiziell bekannt gegeben.

4. Fernseh-, Film- und Werberechte

4.1. Der Organisator nimmt zur Kenntnis, dass der Vertragspartner der IHF von allen Spielen das internationale TV-Signal sicherstellt.

Der Organisator garantiert die kostenfreie Installation aller technischen, elektrischen und elektronischen Einrichtungen von der Aufnahme in allen Hallen bis zum Geben des TV-Signals. Die IHF wird in keiner Weise finanziell oder materiell belastet. Alle weiteren Einzelheiten regelt der TV-Vertrag, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

4.2. Die Vergabe der TV- und Werbenutzungsrechte für die Spiele der WM kann nur durch die IHF erfolgen und muss ein entsprechendes Entgelt erbringen.

4.3. Die Nettoeinnahmen aus der TV- und Bandenwerbung sowie Vermarktungsverträgen werden gemäss Finanzreglement aufgeteilt.

4.4. Der Organisator muss dafür sorgen, dass sämtliche Werbeflächen (die im Schwenkbereich der Fernseh-Kameras liegen) frei und unverdeckt sichtbar sind und nicht durch Personen oder Gegenstände verdeckt werden. Das Aufstellen irgendwelcher Werbung zusätzlicher Art (auch auf Getränke- und anderen Behältern u.ä.) ist grundsätzlich nicht gestattet.

4.5. Der Organisator muss ferner die folgenden Auflagen der IHF erfüllen:

- Der Tisch für Zeitnehmer/Sekretär und Delegierte der IHF sowie Offizielle der IHF und die Auswechselbänke bzw. -stühle müssen auf der Seite der Fernseh-Kameras platziert werden.
- Außer der von der IHF genehmigten Werbung darf keine andere Werbung im Schwenkbereich der Kameras angebracht werden.
- Die IHF muss spätestens 18 Stunden vor Beginn eines jeden Spiels zu jeder betreffenden Halle Zutritt erhalten und die Möglichkeit haben, die Bandenwerbung etc. aufzustellen.

Die Verteilung der Nettoeinnahmen aus Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung erfolgt gemäß dem Reglement für Werbung (XVII).

4.6. Sponsorenverträge können u.a. abgeschlossen werden für

- OK-Büro
- Ausrüstung der Mitglieder des O.K.
- Logistik
- Fahrdienst
- Getränkedienst
- Computerdienste / Datendienste / Resultatdienste / Scouting-Systeme
- Bürotechnische Einrichtungen wie Telefon, Telefax, Kopiergeräte, Computer etc.

Der Abschluss des Vertrages bzw. der Verträge mit Sponsoren über oben genannte Bereiche kann nur im Einverständnis mit der IHF erfolgen.

Sämtliche Vertragsabschlüsse für einen der oben genannten Bereiche müssen vom Veranstalter dem Organisator bzw. OK mitgeteilt werden.

Bei Abschluss dieser Verträge sind eventuelle Sachleistungen für die Durchführung der Meisterschaften zu berücksichtigen.

Wenn die IHF bis neun Monate vor der Veranstaltung für einen der aufgelisteten Bereiche keinen Vertrag abgeschlossen hat, muss sie dies dem Organisator bzw. OK mitteilen.

5. Videoaufnahmen und -rechte

Videoaufzeichnungen müssen grundsätzlich allen Mannschaften auf Antrag an die IHF gestattet werden, wobei ggf. aufgrund der Räumlichkeiten Einschränkungen nötig sind. Es ist bei der Hallenabnahme festzulegen, wie viele Kameras in jeder Halle erlaubt werden können.

Die Aufnahmen dürfen nur durch eine Person erfolgen, nur mannschaftsinternen bzw. spieltaktischen Zwecken dienen und nicht kommerziell verwertet werden.

Der Organisator verpflichtet sich, von jedem Spiel ein Video zu erstellen, das von den Teilnehmern einen Tag nach dem Spiel käuflich erworben werden kann. Nach Abschluss der Veranstaltung erhält die IHF je eine Kopie für ihr Archiv.

Eine kommerzielle Vermarktung der Videos steht ausschließlich der IHF zu.

6. Merchandising

Die Merchandisingrechte liegen auf nationaler Ebene beim Organisator bzw. OK und auf internationaler Ebene bei der IHF. Die IHF ist ermächtigt, das genehmigte Logo und Maskottchen der WM für eigene Zwecke zu nutzen.

7. Organisatoren-Haftpflicht

Der Organisator verpflichtet sich, für die entsprechende Veranstaltung eine Organisatoren-Haftpflicht-Versicherung abzuschließen. Die entsprechende Police ist der IHF sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

8. Recht und Gerichtsstand

Die Vertragspartner bemühen sich, eventuelle unterschiedliche Meinungen oder Streitigkeiten gütlich bzw. über die Sportgerichtsbarkeit der IHF zu regeln.

Kann keine Einigung erzielt werden, gilt Schweizer Recht mit Gerichtsstand Basel.

9. Konventionalstrafe bei einseitiger Vertragsauflösung

Im Falle einer einseitigen Auflösung des Vertrages seitens des Organisators vor Erfüllung sämtlicher aufgrund des Vertrages entstandenen Schuldverhältnisse wird eine seitens des Organisators an die IHF zu zahlende Konventionalstrafe in Höhe von CHF 150.000,- fällig.

Im Falle einer einseitigen Auflösung des Vertrages seitens der IHF aufgrund eines außerhalb des Organisators entstandenen Schuldverhältnisses wird die IHF dem Organisator die entstandenen Ausgaben erstatten.

Dieser Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt.

Basel/..... , den

Für den Organisator, den HANDBALL VERBAND
als rechtsverbindliche Vertreter:

Unterschrift des Präsidenten

Unterschrift des OK

Unterschrift des Direktors

Für den Veranstalter, die
INTERNATIONALE HANDBALL FEDERATION (IHF)
als rechtsverbindliche Vertreter

Unterschrift des Präsidenten

Unterschrift des Generalsekretärs

Unterschrift des Schatzmeisters

